

Kleine Anfrage

Nicht zonenkonforme Equidenhaltung

Frage von Landtagsabgeordneter Roger Schädler

Antwort von Regierungsrat Daniel Oehry

Frage vom 05. November 2025

Die aktuelle Situation rund um bestehende Equidenhaltungsbetriebe ist von erheblicher Unsicherheit geprägt, insbesondere hinsichtlich der Zulässigkeit und Bewilligung nicht zonenkonformer Betriebe. Während aktuell an einer neuen gesetzlichen Grundlage gearbeitet wird, fehlen bislang einheitliche Regelungen für die Übergangsphase. Dies betrifft nicht nur die Halterinnen und Halter von Equiden, sondern stellt auch die Gemeinden vor administrative und rechtliche Herausforderungen. Um Planungssicherheit zu schaffen, ist eine verlässliche Übergangsregelung für alle Beteiligten zentral.

- * Wie sieht die aktuelle Verwaltungspraxis hinsichtlich der Duldung von bestehenden, nicht zonenkonformen Equidenhaltungsbetrieben bis zum Inkrafttreten der geplanten gesetzlichen Neuregelung aus?
- * Wurde für betroffene Betriebe eine offizielle Übergangsregelung geschaffen und kommuniziert, und falls ja, wie sieht diese konkret aus?
- * Wie viele behördliche Verfahren gegen Equidenhaltungsbetriebe aufgrund von Zonenkonflikten oder fehlenden Bewilligungen sind derzeit hängig?
- * Plant die Regierung im Zuge der anstehenden Gesetzesänderung eine flächendeckende Übergangsregelung für bestehende, nicht zonenkonforme Anlagen zu erlassen?
- * Darf ein Landwirtschaftsbetrieb aktuell Equiden in der Landwirtschaftszone halten und wie unterscheidet sich die rechtliche Situation gegenüber derjenigen von Nicht-Landwirtschaftsbetrieben?

Antwort vom 07. November 2025

zu Frage 1:

Die Regierung stellt klar, dass rechtswidrige Zustände verfolgt und sanktioniert werden. Die Gleichbehandlung und die Rechtsstaatlichkeit geben dieses Vorgehen vor.

zu Frage 2:

Eine Übergangsregelung bedingt einer neuen Rechtslage. Siehe auch Beantwortung Frage 4. Aktuell besteht keine Übergangsregelung, folglich konnte diesbezüglich auch nichts kommuniziert werden.

zu Frage 3:

Zum heutigen Zeitpunkt sind dem AHR fünf widerrechtliche Fälle bekannt. Diese befinden sich in laufenden Wiederherstellungsverfahren.

zu Frage 4:

Ja, die Regierung prüft die Einführung einer Übergangsregelung für die Haltung von Equiden, wobei die genaue Ausgestaltung noch offen ist.

zu Frage 5:

Ja, ein anerkannter Landwirtschaftsbetrieb darf unter Berücksichtigung der Landwirtschafts- und Tierschutzgesetzgebung Equiden in der Landwirtschaftszone halten, sofern diese entweder einer landwirtschaftlichen Nutzung dienen (z.B. Pferdezucht) oder dem Betrieb gehören.

Demgegenüber ist die Haltung von fremden Equiden, durch Landwirte gemäss der geltenden Verordnung über die Zulassung von landwirtschaftsnahen Tätigkeiten in der Landwirtschaftszone nicht erlaubt.

Ebenso ist gemäss Artikel 16 Baugesetz die hobbymässige Equidenhaltung durch Nicht-Landwirte in der Landwirtschaftszone unzulässig.